

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1891.

VII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 9. April 1891.

9.

Verordnung der k. k. Finanz-Direction in Triest vom 1. März 1891, Z. 24899,

genehmigt mit hohem Finanz-Ministerial-Erlaß vom 27. Mai 1890, Z. 33161
über den Bezug und die Verwendung von Limito-Salz zum Einsalzen der Fische
seitens der Fischer Istriens und der Gemeinde Grado.

Die Verordnung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 17. September 1853
(R.-G.-Bl. II. Abtheilung Nr. 83) wird im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei
durch folgende Bestimmungen ergänzt:

§ 1.

Die Gemeinden haben das im Grunde der vorgeschriebenen Anweisung-Certificate bezogene
und mit der Salzzahlungsbollete des k. k. Salzamtes gedeckte Salz zum Einsalzen der
Seefische abgefordert von dem Limito-Salze für den Hausgebrauch zu halten.

§ 2.

Die Gemeinden, welche das Salz vom Anfange des Monates März bis zum Ende des Monates November eines jeden Jahres unter den vorgeschriebenen Bedingungen beziehen können, dürfen dasselbe nur an jene Personen erfolgen, bezw. anweisen, welche den Fischfang auch thatsächlich betreiben, und ein Fischerboot besitzen, und zwar nicht ein für allemal auf die ganze Fischfang-Dauer, sondern nach dem jeweiligen Bedarf.

In die laut Bestimmung des § 7 der Cir.-Vdg. der k. k. Küstenländischen Statthalterei dd. 17. September 1853 (L.-G.-Bl. 83, Abthlg. II. ex 1853) vorgeschriebene Aufzeichnung haben die Gemeinden einzutragen:

- a) Die Personen (mit Angabe des Namens, Wohnortes und der Hausnummer, sowie auch des Namens und der Nummer ihrer Fischerboote), an welche und
- b) die Tage, an welchen die bestimmt zu bezeichnenden Mengen Jedem erfolgt werden.

Die Aufschreibungen sind durch zwei Jahre aufzubewahren.

§ 3.

Gemeinden, welche die vorerwähnte Aufschreibung gänzlich unterlassen, wird der Salzbezug beim Salzamte so lange eingestellt, bis sie zur Führung derselben bereit sind.

Gemeinden, gegen welche bei Führung der Aufschreibung und bei Erfolgung des Salzes erhebliche Ungenauigkeiten und Ordnungswidrigkeiten vorliegen, kann der Salzbezug zeitweilig und bis zur Herstellung befriedigender Zustände eingestellt werden.

§ 4.

Die Gemeinden sind verpflichtet, jede Salz-Erfolgung oder Anweisung unter Angabe des Namens, des Wohnortes und der Hausnummer der Partei, dann des Namens und der Nummer des betreffenden Fischerbootes, sowie der zugewiesenen Salzmenge der Finanzwach-Abtheilung, in deren Rajon der Bezugsberechtigte wohnt, innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.

Die Anweisungen an die Salzverschleißämter müssen ebenfalls alle diese Daten enthalten und es dürfen die Anweisungen, welche diese Daten nicht enthalten sollten, seitens der Salzverschleißämter nicht berücksichtigt werden.

§ 5.

Die Verwendung des Fischersalzes zu anderen als zu den bestimmten Zwecken, insbesondere zum Handel; die Abtretung desselben an Personen, die zum Bezuge nicht berechtigt u. zw. insbesondere an Solche, welche nicht Fischer sind; die heimliche Verführung und der Verschleiß derselben in einen anderen Theil des österreichischen Staatsgebietes, wo dieselbe Salzgattung um höhere Tarifspreise im Verschleiß steht, werden nach dem Gefälls-Straf-Gesetze geahndet werden und außerdem können auch die Uebertretungen dieses Verbotes mit der Entziehung der Befugniß zum Bezuge des Limite-Salzes bestraft werden.

§ 6.

Die Salzverschleißämter haben jede ihnen von den Gemeindeämtern zukommende, im Sinne des § 4 verfaßte Anweisung noch an demselben Tage der Finanzwach-Abtheilung, in deren Rajon der Bezugsberechtigte wohnt, anzuzeigen.

§ 7.

Die Finanzwache hat die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen und wird in dieser Richtung Nachfolgendes angeordnet:

1. Die Finanzwach-Abtheilungen führen über die ihnen fallweise von den Gemeinden zukommenden Mittheilungen von Erfolgslassungen oder Anweisungen von Fischersalz einen eigenen Vormerkf.

Die Finanzwach-Controls-Bezirks-Leiter haben die gedachten Vormerke bei jeder Respicirung des Postens zu prüfen, dies durch ihre Unterschrift zu bestätigen, und allenfalls nöthige Verfügungen im Respicirungsprotokolle auszutragen.

2. Die Abtheilungsleiter oder deren Stellvertreter sollen wenigstens jeden zweiten Monat bei den Fischern, welche zugleich Fischeinsalzer sind, eine genaue Revision vornehmen. Ebenso hat der Controls-Bezirks-Leiter während der Fischfangperiode mindestens einmal bei jedem Fischeinsalzer eine detaillirte Revision vorzunehmen. Hierbei sind auch die verwendeten Salz mengen auf den Salzbolleten abzuschreiben.
3. Die Finanzwach-Controls-Bezirks-Leiter haben monatlich einmal bei den Gemeinden Nachschau zu halten und die Nichtführung der Aufschreibung unter Angabe des laut Salz-Zahlungsbollete bezogenen Salzes dem vorgesezten Finanz-Inspector zur Amtshandlung nach § 3 sogleich anzuzeigen.
4. Ueberhaupt hat sich die Finanzwache insbesondere durch öftere einfache Nachschau die genaue Erhebung angelegen sein zu lassen, daß das Salz nur Fischern erfolgt und von diesen nur zum Fischeinsalzen verwendet wurde und zu diesem Zwecke zu constatiren, ob das behobene und verwendete Salz wenigstens annäherungsweise der Menge der eingesalzenen Fische entspricht.
5. Die zu Ende der Fischfangperiode unverwendet gebliebenen Salz mengen sind in Vormerkung der betreffenden Finanzwach-Abtheilung zu nehmen und unter ämtlichen Verschluß bis zum Beginne des nächstjährigen Fischfanges zu legen, wo dann die Entsieglung der bezüglichen Behältnisse zu erfolgen hat.

Das Gleiche gilt für die bei der Gemeinde erübrigten Fischersalzmengen und wird von Seite des Finanz-Inspectors auf Grund der diesfalls erstatteten Berichte der Controls-Bezirks-Leiter um diese erübrigten Mengen jeder Gemeinde die ihr beim Salz- amte angewiesene Salzmenge für das nächste Jahr im Bezuge herabgesetzt werden.

6. Diese Verordnung hat an Stelle der diesbezüglichen Verordnungen der k. k. Finanz-Direction in Triest vom 31. December 1884, Zl. 28322 (L. G.-Bl. Nr. 7) und vom 26. Juni 1887, Zl. 7009 (L. G.-Bl. 14) vom 1. April 1891 angefangen provisorisch bis auf Weiteres in Wirksamkeit zu treten.

Georg Freiherr v. Plenker,

k. k. Finanz-Landes-Directions-Vice-Präsident und Finanz-Director.

